

Motive

zu dem

G e s e t z - E n t w u r f e

der

Statutar- und Gewohnheitsrechte

des

Herzogthums Westfalen.

Zusatz I.

Zur Einleitung.

§. 1.

Das Herzogthum Westfalen hat weder jemal einen selbständigen deutschen Staat gebildet, noch war es in sich ein territorium clausum ¹⁾. Es gehörte früher zum großen Herzogthum Sachsen, welches aus Engern, West- und Ostfalen bestand. Durch die Ackerklärung Heinrich des Löwen im Jahr 1180, wurde dieses große Herzogthum zertrümmert. Der Erzbischof von Köln erhielt das Herzogthum in Engern und Westfalen, so weit die Diocesen Köln und Paderborn reichten; also mehr das herzogliche Amt in diesem Districte, als ein Territorium. Inzwischen hatte die kölnische Kirche schon von früheren Zeiten her, hier einzelne Besitzungen, erzbischöfliche Tafelgüter und Lehne, von welchen Soest, Medebach und die Güter der Dynastenfamilien Rüdenberg, Graffschaft, Ardey und Dassel die bedeutendsten waren. ²⁾ Hierzu kamen noch einzelne Reste des alten Reichsgutes, welches alles einen schmalen Gebietstreif bildete, der durch die, sich allmählich heraushebenden, festen Punkte Menden, Berl, Soest, Gesecke, Rü-

¹⁾ Pseffinger ad Vitularium T. 2. p. 960.

²⁾ Seibergs Urkundenbuch zur Westfälischen Geschichte B. 1. Nro. 19. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 39. 40. 41. 45. 46. 47. 48. 49. 50. u. s. w.

den, Beleke, Kallenhardt, Brilon, Mebebach, Winterberg, Hallenberg, Schmalenberg und Attendorn gehalten wurde. Im Verlaufe der Zeit kamen noch hinzu: Marsberg 1230 zur Hälfte, und 1507 ganz; das Amt Waldenburg 1247, mit den nachherigen Städten Dipe und Drolshagen, die Grafschaft Arnsherg 1368, mit den Städten und Freiheiten Arnsherg, Neheim, Eversberg, Grevenstein, Hirschberg, Alendorf, Balve, Affeln, Bödefeld, Freienohl, Hagen, Hachen, Hüsten, Langenscheid, Meschede, Sundern und dem Kirchspiel Körbecke; dann 1444, in Folge der Soester Fehde, die Länder Fredeburg und Bilstein, wogegen Soest mit seinem Gebiete, mit Ausnahme des Oberhofes Distinghausen, verloren ging. Alle diese einzelnen Besitzungen wurden durch die Erblandevereinigung von 1463 zu einem politischen Ganzen, zu einem landesherrlichen Territorium consolidirt, welches durch einzelne Vergleiche mit den Nachbarländern Paderborn, Corvey, Waldeck und Mark, seine spätere festbestimmte Abrundung erhielt.

Es ist von selbst ziemlich klar, daß in so vielfachen Bestandtheilen dieses Ganzen, deren fast jeder einzelne seine besonderen Herren, Dynasten und Landesherren gehabt hatte, sich auch der Rechtszustand sehr verschieden ausbilden mußte. Inzwischen wurden diese Verschiedenheiten im Ganzen durch das Beibehalten der ältesten Saffischen Nationalgewohnheiten und später durch das Eindringen des gemeinen Rechts, so wie durch die gleichförmige Entwicklung der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt des Erzbischofs in allen Theilen des Territorii, ziemlich ausgeglichen, so daß die eigentliche Provinzial-Gesetzgebung wenig Eigenthümliches darbietet. Dagegen waren die örtlichen Statutar- und Gewohnheitsrechte, welche sich in dem früher ziemlich unbeschränkten Kreise der Autonomie ausbildeten, desto verschiedener und wir würden von diesen eine große Menge zu beleuchten haben, wenn auch sie nicht in späterer Zeit, entweder durch Nichtgebrauch völlig in Abgang gekommen oder

durch die Anwendung gemeinrechtlicher Grundsätze, sich einander ähnlich geworden wären.

Es geschah dieses vorzüglich seitdem, daß das Herzogthum Westfalen, durch den Reichsdeputationsercess vom 25. Februar 1803 an das Großherzogthum Hessen übergegangen war; weil in der hierauf folgenden Periode der französischen Gewaltherrschaft, alle Particularrechte immer mehr in den Hintergrund traten; entweder, weil sie durch wirkliche Einführung des französischen Rechts aufgehoben oder — wie im Großherzogthum Hessen, seit der Verordnung vom 1. Aug. 1808 *) — in täglicher Erwartung der angekündigten Einführung, wenig mehr beachtet und daher nicht weiter ausgebildet wurden.

Erst nachdem das Herzogthum Westfalen durch die Tractate v. 10. Juni 1815 u. 30. Juni 1816 an die Krone Preußen übergegangen war und das Publicationpatent über die Einführung des allgemeinen Landrechts im Herzogthum Westfalen, vom 21. Juni 1825 §. 3. festsetzte, daß die in den einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten (Statutar- und Gewohnheitsrechte) desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtverhältnisse beziehen (Provinzialrechte) noch ferner ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten sollen — wurde man wieder aufmerksam auf die vernachlässigten vaterländischen Rechtsinstitute und verwendete auf ihre Fortbildung die Aufmerksamkeit, deren sie so lange entbehrt hatten. In vielen Orten kam dieses freilich zu spät, weil durch das Abschaffen der Magistrat-Gerichte oder durch das Bevormunden derselben durch lateinische Richter, das Vertrauen auf die einfältige Weisheit der Stadträthe, welche nicht aus Büchern, sondern aus dem Leben und der Ueberlieferung geschöpft wurde, ganz untergraben war und auf diese Weise auch der Rest der ehemals so mannigfaltig reichen Statutarrechte, den die früheren Umgriffe der

*) Scotti Sammlung der römischen Verordnungen. II. 1. N. 277.

landesherrlichen Gesetzgebung- und Polizeigewalt verschont hatten und der durch die Magistratgerichte mit anhänglicher Treue bewahrt wurde, größten Theils untergegangen war. Allein so beschränkt dadurch das praktische Feld dieser Particularrechte geworden, so sind sie doch nicht ganz der Rechtsgeschichte anheim gefallen. Vielmehr haben sich grade von dem fast wichtigsten und einflussreichsten Theile des deutschen Privatrechts, von dem Eherechte in Bezug auf Güterverhältnisse, so bedeutende Bestimmungen im Leben erhalten, daß die Verfügung unseres hohen Gouvernements, welche zur Beseitigung jeglicher Ungewißheit über dasjenige, was noch als geltendes Statutar- und Gewohnheitsrecht zu betrachten ist, die vollständige Sammlung und Redaction derselben verordnet, die dankbarste Anerkennung verdient.

Das königl. Hofgericht zu Arnberg, hatte zu diesem Zwecke schon im Jahre 1823 eigene Acten, zur Sammlung der in seinem Jurisdiction-Bezirk geltenden besonderen Gewohnheits- und Statutarrechte angelegt. Die Beamten des Herzogthums wurden aufgefordert, über die in ihren Gerichtsbezirken geltenden Rechtsnormen dieser Art, zu berichten. Allein diese Berichte waren, eben wegen des geringen Interesses, welches damals diese Rechte gewährten, häufig sehr dürftig; so daß das wichtigste Resultat, welches sie liefern, in der Negation besteht, es seyen dort und da keine Gewohnheits- und Statutarrechte mehr in Geltung; wiewohl selbst dieses Ergebnis, nicht immer als ein sicheres betrachtet werden kann, wie z. B. aus dem Berichte des Justiz-Amtes Belecke vom 1. Juni 1823 (Vol. I. fol. 63.) hervorgeht, welcher wörtlich besagt:

„Gewohnheits- und Statutarrechte mögen im Amte Belecke seyn, wie sie unter jedem Himmelstriche bestehen werden.

„Urkunden sind nicht da; so wenig gedruckte als geschriebene. Eben wenig sind Rechte in der Art bekannt, daß

„darüber eine pflichtmäßige Anzeige gemacht, diese in vor-

„kommenden Fällen nützlich werden könnte.“

Es galt nemlich, trotz dieser lakonischen Abfertigung, in Belecke

Rübener, in Hirschberg Lippe'sche eheliche Gütergemeinschaft und im Kirchspiel Körbecke eine *successio conjugum*.

Die Fortsetzung der obergerichtlichen Acten, seit dem Publicationpatente von 1825, hat dagegen ungleich gründlichere Resultate geliefert, welche nachstehend, in Verbindung mit den eigenen Sammlungen des Verfassers, benutzt werden sollen. Um aber vorab eine Uebersicht dessen zu gewinnen, was die folgenden Darstellungen enthalten können, muß noch einiges Besondere vorausgeschickt werden.

1) Die älteste kölnische Besizung in Westfalen ist Soest. Das Soester Recht hat vielen anderen Statutarrechten schon im 12. Jahrhundert als Quelle gebient. Auch mehre westfälische Städte sind unmittelbar und mittelbar damit bewidmet worden. Es ist insofern für diese als Mutterrecht zu betrachten. In Soest besteht Gütergemeinschaft unter den Eheleuten; demungeachtet können wir auf das Soester Recht nur selten zurückgehen; denn die Stadt und das Gebiet von Soest, gehören nicht in den Jurisdictionsbereich des Königl. Oberlandesgerichts zu Arnberg und die Bewidmungen unserer Städte mit Soester Rechte, sind aus einer Zeit, wo grade diejenigen statutarrechtlichen Parthien, welche jetzt noch Geltung haben, nicht ausgebildet waren, während die übrigen Stadtrechte, deren Verleihung damals vom größten Interesse war, durch den Gang der Zeitereignisse völlig antiquirt worden sind. So z. B. kömmt in dem ältesten Soester Rechte (um 1120) auch nicht ein Wort von ehelicher Gütergemeinschaft vor. Diese hat sich vielmehr erst später und zwar zu Soest in so abweichender Art von der zu Rübener ausgebildet, daß das Soester Recht, obgleich Rübener 1200 damit bewidmet wurde, für das Rübener, hinsichtlich der Gütergemeinschaft, als Quelle nicht betrachtet werden kann. Dagegen ist das Soester Recht in rechtsgeschichtlicher Beziehung von der größten Wichtigkeit für Statutarrechte und daher in dem *Codex diplomaticus* zur westfälischen Landes- und Rechtsgeschichte des Verfassers bereits abgedruckt.⁴⁾

⁴⁾ Erberg Urkundenbuch B. I. N. 42.

2) Nach dem Soester Rechte, hat das der Stadt Rüdener die meiste Ausdehnung in Westfalen gewonnen. Außerhalb der Grafschaft Arnberg war es den meisten westfälischen Städten verliehen; woher es auch wohl kam, daß der Stadtrath zu Rüdener, wie aus einer Urkunde vom 31. Juli 1377 *) hervorgeht, für alle kleinere Städte des Landes, namentlich für Werl, Gesecke, Beleke, Kallenhard, Warstein, Winterberg, Hallenberg u. dgl. die Appellation-Instanz bildete. Die in dem Rüdener Stadt-Archive vorliegenden gerichtlichen Verhandlungen aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert beweisen dieses, wenn gleich die Bewidmungen einzelner Städte mit diesem Rechte, verloren gegangen sind. Jene Verhandlungen werden zum Theil ihre Stelle in der westfälischen Rechtsgeschichte finden.

3) In der Stadt Brilon bestand ein eigenes, vom Erzbischof bestätigtes Statutarrecht, dessen Geltung jedoch das Gebiet dieser Stadt nicht überschritten hat.

4) Die Stadt Medebach hatte ebenfalls eigene Statutarrechte, die aus einem Gemisch von Soester, Briloner, und Rüdener Rechte, mit denen allen die Stadt bewidmet war, bestehen.

5) In der Stadt Marsberg galt Dortmunder Recht.

6) Die Städte und Freiheiten der Grafschaft Arnberg waren meist mit Lippe'schem Rechte bewidmet; eben so der Ring in der Herrschaft Paderberg; Die Stadt Arnberg selbst hatte jedoch ihr eigenes Recht, womit auch einzelne Freiheiten bewidmet waren.

*) Wir theilen die Urkunde im Auszuge (Weil. I.) mit und bemerken hier ein für allemal, daß alle eigentliche Urkunden, worauf sich der Text bezieht, welche aber in den Bellagen nur Auszugweise oder gar nicht geliefert werden, vollständig in dem Urkundenbuche des Verfassers zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen ihre Stelle finden. Von diesem Urkundenbuche ist jedoch in diesen Tagen nur erst der erste Band (Arnberg, Ritter, 1830) erschienen, welcher bis 1300 reicht; weßhalb die Urkunden aus späteren Jahren, mit Bezug auf das Urkundenbuch, in den Noten noch nicht nachgewiesen werden konnten.

7) Die Länder Bilstein und Fredeburg hatten eigene uralte Rechtsgewohnheiten; die Stadt Fredeburg auch besondere Privilegien.

8) Die Sälzer-Collegien zu Werl und Westerntotten hatten ihre eigenen Statuten.

Alle diese verschiedenen Rechte und Gewohnheiten, sind aber im Verlaufe der Zeit nicht ohne große Abänderungen geblieben, welche sie theils durch Beschränkung ihres inneren Umfangs, theils durch völliges Erlöschen an einzelnen Orten und theils durch das Hinzutreten fremder Satzungen erlitten haben. Der augenblickliche Bestand unserer Statutar- und Gewohnheitsrechte ist folgender:

- I. In den Städten Medebach und Brilon bestehen besondere Grundsätze über die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der dortigen Lehne.
- II. Im ganzen ehemaligen Gerichte Rüdener, namentlich in den Kirchspielen Rüdener, Altenrüdener, Effeln, Hönkhäusen, Langenstraße, Miste und Suttrop; ferner in den Städten Gesecke, Werl und Beleke, gilt allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, nach den Grundsätzen des Rüdener Rechts.
- III. In der Stadt Brilon gilt allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nach Briloner Rechte.
- IV. In der Stadt Medebach und dem Dörfchen Donau desgleichen, nach Medebacher Rechte.
- V. In den Städten Ober- und Nieder-Marsberg und in dem Dorfe Erlinghausen gilt allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, nach altem Dortmunder Rechte.
- VI. In der Stadt Hirschberg gilt sie in ähnlicher Art, nach altem Lippe'schem Rechte.
- VII. In der Stadt Arnberg gilt eine besondere statutarische Erbfolge zwischen Eheleuten und Kindern.
- VIII. In einzelnen Städten und Freiheiten der ehemaligen Grafschaft Arnberg; namentlich in Hachen, Sundern, Neheim, Balve, Hagen und Langenscheid, gelten einige besondere Succession-Gewohnheiten. Insbesondere be-

steht im Kirchspiel Körbecke und in der Stadt Schmalenberg eine *successio conjugum*.

IX. Im ehemaligen Amte Dylpe besteht eine *communio acquestus* unter den Eheleuten.

X. Ueber das Verdienst- und Gnadenjahr der Erben verstorbenen Geistlichen, bestehen in den einzelnen Decanaten besondere statutarische und gewohnheitsrechtliche Vorschriften.

XI. Die Sälzer-Collegien zu Berl und Westerkotten haben besondere Statuten.

XII. In allen übrigen Orten und in jeder anderen als den angegebenen Beziehungen, gilt im Herzogthum Westfalen jetzt nur noch gemeines Recht; namentlich in den Städten und Freiheiten Uttenborn, Menden, Kallenhardt, Warstein, Winterberg, Hallenberg, Eversberg, Grevenstein, Allendorff, Affeln, Bödefeld, Freienohl, Hüsten, Meschede, Fredeburg, Bilsen, Erwitte, Destinghausen, und in allen Patrimonialgerichts-Bezirken. In den gedachten Städten und Freiheiten hat zwar früher ohne Ausnahme das eine oder andre Statutarrecht bestanden; allein in der Praxis haben sie sich nicht erhalten. Die älteren Nachrichten darüber, gehören daher zunächst der Rechtsgeschichte an, sollen jedoch, zum näheren Verständniß des Gesagten, in den folgenden Motiven, unter Berücksichtigung dessen, was darüber in dem umfassenden Werke des Herrn Justiz-Ministers von Kamp^{*)} gesagt worden, ebenfalls ihre Stelle finden.

Zum Schlusse sey hier erlaubt, noch Einiges über die Anordnung der Materien zu bemerken. Das Publication-Patent v. 21. Juni 1825 schließt mehre Titel des Allgemeinen Landrechts, namentlich den ersten und zweiten des zweiten Theils, von der Anwendung im Herzogthum Westfalen aus. Diese Titel enthalten das Eherecht und Erbrecht, also grade denje-

^{*)} v. Kamp's die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preussischen Monarchie. B. 2. S. 672 u. folg.

nigen Theil des Landrechts, welcher am meisten durch unsere Statutarrechte modificirt werden würde, wenn er Geltung für uns hätte. Diejenigen Bestimmungen des Landrechts also, an welche sich unsere Statutarrechte als Zusätze anschließen könnten, existiren für uns eigentlich nicht. Demungeachtet schien es am zweckmäßigsten, bei Anordnung der Materien, der Ordnung des allgemeinen Landrechts zu folgen, um für die Uebersicht des Ganzen, einmal feststehende Anhaltspunkte zu gewinnen. Hiermit stimmt auch die Verordnung v. 22. Aug. 1798, welche vorschreibt, daß die einzelnen provinzialrechtlichen Bestimmungen, in kurzen Sätzen, nach Ordnung des Landrechts zusammengestellt und in den Motiven die Quellen derselben ausführlich angegeben werden sollen. Von dieser Form abzuweichen, hielt der Verfasser um so weniger für rathsam, weil die zu berücksichtigenden Bestimmungen unserer Localrechte, nicht umfangreich genug sind, um sie als selbständiges Gesetz zu redigiren und weil ihm keine Anweisung zu irgend einem anderen Verfahren mitgetheilt worden. (Refcr. v. 14. April 1832.)

§. 2.

Nach dem in den Motiven zum vorigen Paragraphen angegebenen und in dem Publicationpatente vom 21. Juni 1825, §. 3. ausgedrückten Zwecke, der Sammlung und Redaction unserer Statutar- und Gewohnheitsrechte, welcher nur dahin geht, jede Ungewißheit über den Bestand derselben zu heben, sollte zwar eigentlich ihr Kreis einmal abgeschlossen werden; allein eine desfallige ausschließende Bestimmung schien doch zu gewagt, wenn man bedenkt, daß ein großer Theil dieser alten deutschen Rechte, nur durch die alles nivellirende Praxis aus der französischen Zeit *de facto* niedergehalten ist, während ihrer Existenz *de jure* keinem Zweifel unterliegt. Sie sind daher in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, sich gegen diese Unbilde der jüngeren Praxis, von Neuem wieder durchzubilden und dieses ist manchen, wie sowohl aus den Motiven, als aus mehren Beilagen derselben

hervorgeht, erst in den jüngsten Tagen, während der Verfasser noch mit seiner Arbeit beschäftigt war, gelungen. Es wird, wie mit Bestimmtheit vorauszusehen, noch mehreren gelingen. Deshalb ließ sich, schon um der gesetzlichen Autonomie der Gewohnheit nicht in den Weg zu treten, nur der augenblickliche Stand dieser Rechte darstellen; ihre völlige Abschließung bleibt billig der Zukunft vorbehalten.

Z u s a z z II.

Zu Thl. I. Tit. 18. Abschnitt 1. §. 187 fgg.

Vom Lehne.

§. 1.

Die hier gemachten exorbitanten Bestimmungen, haben ihren ursprünglichen Grund wohl in der Theilbarkeit des städtischen Reichthums überhaupt. Diese Theilbarkeit konnte zwar die Natur des Lehns an sich nicht ändern; deshalb blieb der Lehenträger, im Verhältniß zum Lehnsherrn, nach wie vor Repräsentant des ihm verliehenen nutzbaren Eigenthums; allein die Gegenstände des Lehens konnten der Fluctuation, welche die Theilbarkeit alles städtischen Reichthums nothwendig mit sich bringt, nicht entgehen; sie wurden getheilt. Erscheinungen dieser Art finden sich wohl in den meisten, wenigstens in den bedeutenderen Stadtgebieten, unseres Landes, worin das bürgerliche Prinzip des Verkehrs, das ländliche überwog; allein nicht in allen hat es sich, wegen des Widerspruchs der Lehnsherrn, auszubilden vermocht. So besaß z. B. die Familie von Bruwerdinghausen in Rüdten, ein großes Lehn, welches aus mehreren hundert Morgen Landes in der Rüdener Feldmark bestand und von der gedachten Familie, theils durch Afterverleihungen, größtentheils aber durch Verkauf und Verpfändung so zersplittert war, daß nach ihrem Aussterben, wo die von Raesfeld damit belie-

hen wurden, der Churfürstliche Lehnfiscus sich 1762 genöthigt sah, gegen 87 einzelne Detentoren mit der vindicationis klage aufzutreten. Es wurde dagegen hauptsächlich auf bestehende uralte Gewohnheit und auf das Erbieten zu Lehnendiensten Bezug genommen. Der ernannte Commissar suchte die Sache zu vermitteln; sie wurde aber in der That so wenig zu Gunsten des Lehnfiscus rein gestellt, daß sich später, wo das Lehn an die von Uphoff überging, die Sache noch immer in dem alten besitzlichen Zustande befand und der Lehenträger sich veranlaßt sah, zuerst alle Lehnstücke zu verpachten und nachher das ganze zu allodifiziren, um mit den einzelnen Inhabern ein definitives Arrangement, welches die gänzliche Zerfchlagung des Lehns zur Folge hatte, treffen zu können.

Zu Medebach dagegen bildete sich die angegebene unbedingte Veräußerlichkeit der Lehne schon früh und vollständig aus, wie das Weisthum des dortigen Magistrats vom 15. Juli 1630 ergibt. *) Dasselbe spricht zwar gleich der, unten näher zu betrachtenden, Medebacher Rathgerichts-Ordnung von 1646, zunächst nur von Theilungen unter den Erben nach allen Seiten und Linien hin; allein später hat sich auch die sonstige Veräußerlichkeit dieser Lehne, durch fortwährendes Herbringen, gegen den Inhalt der Lehnbriefe, so unbedingt herausgestellt, wie sie im Entwurfe aufgenommen worden. Nach dem über die westfälischen Lehne, für das Provinzialrecht, ausgearbeiteten Promemoria des Geheimen Justizraths Freusberg **), soll diese unbedingte Veräußerlichkeit der Medebacher Lehne — gleich Alloden — auch durch mehre Tribunale in contradictorio festgestellt seyn; es liegen jedoch dergleichen in den Lehn-Acten nicht vor; wiewohl es nach diesen nichts desto weniger gewiß ist, daß factisch alle Lehne zu Medebach getheilt und zersplittert werden.

*) M. f. d. Weil. 2.

**) Rintelen Provinzialrecht des Herzogthums Westfalen. S. 62. und 211.